



Gebührentarif

der Politischen Gemeinde

Hausen am Albis

vom 18. September 2018

I	ALLGEMEINE VERWALTUNGSGEBÜHREN.....	4
Art. 1	Schreibgebühren.....	4
Art. 2	Kopien.....	4
Art. 3	Drucksachen.....	5
Art. 4	Gesuche um Informationszugang (gemäss § 20 IDG).....	5
Art. 5	Spesen, Porti und Mahngebühren.....	5
Art. 6	Personalkosten.....	6
II	BÜRGERRECHT.....	6
Art. 7	Schweizerinnen und Schweizer.....	6
Art. 8	Ausländerinnen und Ausländer.....	6
Art. 9	Weitere Gebühren.....	6
Art. 10	Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid.....	6
Art. 11	Sistierung Einbürgerungsgesuch wegen mangelnder oder ungenügender Integration.....	6
III	EINWOHNERKONTROLLE.....	7
Art. 12	Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung.....	7
Art. 13	Auszüge und Auskünfte.....	7
Art. 14	Adressauskünfte.....	7
Art. 15	Diverses.....	7
Art. 16	Dienstleistungen.....	7
Art. 17	Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige.....	8
Art. 18	Ausländerrechtliche Gebühren.....	8
IV	FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSWESEN.....	8
Art. 19	Bestattungskosten.....	8
Art. 20	Miete, Grabunterhalt und -pflege.....	9
V	KOMMUNALE EINRICHTUNGEN	10
Art. 21	Strandbad.....	10
Art. 22	Bibliothek.....	10
Art. 23	Benützungsgebühren öffentliche Räume.....	10
Art. 24	Weitere Gebühren im Zusammenhang mit der Vermietung von öffentlichen Räumen.....	11
VI	POLIZEIWESEN.....	12
Art. 25	Gastwirtschaftspatente.....	12
Art. 26	Umtriebsgebühr für das Ausstellen von Patenten bei verspäteter Einreichung.....	12
Art. 27	Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde.....	12
Art. 28	Abgaben für gebranntes Wasser.....	12
Art. 29	Alkohol- und Nikotintestkäufe.....	12
Art. 30	Hundehaltung.....	12
Art. 31	Waffenscheine.....	13
Art. 32	Sonntagsverkauf.....	13
Art. 33	Polizeibewilligungen.....	13
VII	NUTZUNG ÖFFENTLICHEN GRUNDES.....	14
Art. 34	Parkierung.....	14

Art. 35	Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes	14
Art. 36	Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes	14
VIII	BAUWESEN.....	14
Art. 37	Grabarbeiten im öffentlichen Grund	14
Art. 38	Zusammensetzung der Baubewilligungsgebühren	15
Art. 39	Planungen	17
Art. 40	Weitere Gebühren im Bauwesen	17
IX	WERKGEBÜHREN	18
Art. 41	Abfallwesen / Kehricht	18
Art. 42	Wasser	18
Art. 43	Abwasser	19
Art. 44	Forstwesen	19
X	FEUERWEHRWESEN	19
Art. 45	Einsatzkosten	19
Art. 46	Fahrzeugkosten	19
Art. 47	Verschiedenes	20
XI	SOZIALWESEN.....	20
Art. 48	Auskünfte	20
XII	LEBENSMITTELKONTROLLE.....	20
Art. 49	Kontrollen.....	20
XIII	FINANZEN UND STEUERN	21
Art. 50	Finanzen	21
Art. 51	Steueramt	21
Art. 52	Grundsteuer	21
XIV	BETREIBUNGS- UND GEMEINDEAMMANNAMT	22
Art. 53	Betreibungsamt.....	22
Art. 54	Gemeindeammannamt	22
XV	SCHULWESEN	23
Art. 55	Elternbeiträge	23
Art. 56	Schulergänzende Betreuung	23
XVI	RECHTSPFLEGE.....	24
Art. 57	Wiedererwägungsgesuche	24
Art. 58	Neubeurteilung, Grundgebühr	24
Art. 59	Friedensrichter	24
XVII	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	24
Art. 60	Übergangsbestimmung	24
Art. 61	Inkrafttreten	24

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 der Politischen Gemeinde Hausen am Albis vom 6. Juni 2018 und folgende Reglemente/Verordnungen mit den dazugehörenden Tarifen:

- Abfallverordnung inkl. Gebührenreglement über die Abfallbewirtschaftung
- Bau- und Gebührenverordnung inkl. Anhang
- Bestattungs- und Friedhofverordnung inkl. Gebührenreglement
- Benutzungsordnung Bibliothek
- Bürgerrechtsverordnung
- Bussenverordnung
- Feuerwehrverordnung inkl. Gebührenreglement
- Parkraumverordnung
- Reglement Klassenlager, Wintersport- & Ferienlager, Exkursionen, Schulreisen
- Reglement Tagesstrukturen und Tarifliste Tagesstrukturen
- Reglement über die Vermietung von öffentlichen Räumen
- Siedlungsentwässerungsverordnung inkl. Anhang
- Wasserversorgungsverordnung inkl. Anhang
- Werkgebühren

erlässt der Gemeinderat nachfolgenden Gebührentarif:

I Allgemeine Verwaltungsgebühren

Die allgemeinen Verwaltungsgebühren sind für sämtliche Dienstleistungen gemäss Ziffern II bis XVI anwendbar.

Art. 1 Schreibgebühren

für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier)

pro Seite Format A4

CHF 15.00

für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten
(ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)

CHF 10.00

Art. 2 Kopien

Papierausdruck

- je Seite Format A4, schwarz-weiss

CHF 0.50

- je Seite Format A4, farbig

CHF 1.00

- je Seite Format A3, schwarz-weiss

CHF 1.00

- je Seite Format A3, farbig

CHF 2.00

- je Seite Format A4, laminiert

CHF 5.00

andere Datenträger oder elektronische Übermittlung
je Seite, unabhängig vom Format

CHF 0.20

Art. 3 Drucksachen

Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Gemeinde	gebührenfrei
Pläne	
- Ortsplan mit Hausnummern	CHF 20.00
- Zonenplan	CHF 10.00
- Zuschlag für Versand und Rechnungsstellung	CHF 20.00

Art. 4 Gesuche um Informationszugang (gemäss § 20 IDG¹)

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person	gebührenfrei
Reproduktionen	
- Fotokopie im Format A4 oder A3, pro Seite	CHF 0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF 2.00
Elektronische Kopie online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)	
- ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF 0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF 2.00
Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis	CHF 35.00
Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ pro Datenträger	CHF 35.00
Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen	nach Offerte
Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang	
- Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	CHF 100.00
- Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	CHF 100.00

Art. 5 Spesen, Porti und Mahngebühren

Fahrzeugspesen pro km	CHF 1.00
Spesen aller Art wie Porti, Telefon, Fax und Zustellgebühren	nach Aufwand
Mahngebühren	
- 1. Mahnung	gebührenfrei
- 2. Mahnung und jede weitere Mahnung	gebührenfrei

¹ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

Art. 6 Personalkosten

Personalkosten (wenn nicht etwas anderes geregelt ist)

- Gemeindeschreiber/-in pro Stunde	CHF	140.00
- Abteilungsleiter/-in pro Stunde	CHF	130.00
- Übrige Mitarbeiter/-in pro Stunde	CHF	80.00
- Lernende/-r pro Stunde	CHF	35.00

II Bürgerrecht²

Art. 7 Schweizerinnen und Schweizer

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt:

- Pro Person	CHF	100.00
- Miteingebürgerte minderjährige Kinder		gebührenfrei
- Entlassung aus Gemeindebürgerrecht		gebührenfrei

Art. 8 Ausländerinnen und Ausländer

Bewerberinnen und Bewerber unter 25 Jahre	CHF	250.00
Bewerberinnen und Bewerber über 25 Jahre	CHF	500.00
Miteingebürgerte minderjährige Kinder		gebührenfrei

Art. 9 Weitere Gebühren

Kosten für Sprachtest (zu Lasten der Gesuchsteller)	CHF	290.00
Kosten für Gesellschaftstest	CHF	180.00

Art. 10 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid

Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat	CHF	500.00
Rückzug des Einbürgerungsgesuches		gebührenfrei
Entlassung aus dem Bürgerrecht		gebührenfrei

Art. 11 Sistierung Einbürgerungsgesuch wegen mangelnder oder ungenügender Integration

Bewerberinnen und Bewerber, deren Gesuch nach einem Erstgespräch mit der Bürgerrechtsdelegation wegen mangelnder oder ungenügender Integration sistiert wird, haben eine Zusatzpauschale von CHF 400.00 zu entrichten.

Bevor ein sistiertes Einbürgerungsverfahren wieder aufgenommen wird, müssen die Bewerberinnen und Bewerber die Hälfte der Gebühren gemäss Art. 44 und Art. 45 dieses Gebührentarifs sowie die Zusatzpauschale bezahlen.

² Maximalhöhen gelten gemäss kantonalem Einbürgerungsrecht.

III Einwohnerkontrolle

Art. 12 Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung

Anmeldegebühr Wohnsitz (CH + Ausländer), pro Person	CHF	40.00
Elektronische Umzugsmeldung	CHF	40.00
Anmeldegebühr / Erneuerung Wochenaufenthalt	CHF	100.00
Anmeldebestätigung für Ausländer (Zuzug vom Ausland)		gebührenfrei

Art. 13 Auszüge und Auskünfte

Bestätigungen / Bescheinigungen jeglicher Art	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung für RAV		gebührenfrei
Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)		gebührenfrei
Abmeldebestätigung	CHF	30.00
Aufenthaltsausweis (Ausweis für Nebenniederlassung oder Wochenaufenthalt)	CHF	30.00
Lebensbescheinigung	CHF	30.00
Bestehende, vorformulierte Lebensbescheinigung		gebührenfrei
Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch für Minderjährige), sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises, bei erstmaliger Gesuchstellung	CHF	20.00

Art. 14 Adressauskünfte

Voraussetzungslose Auskunft	CHF	15.00
Auskunft, wenn berechtigte Interessen	CHF	30.00
Adressauskünfte an Amtsstellen, Spitäler		gebührenfrei

Art. 15 Diverses

Fotokopien Vereine/Kommissionen (interne Verrechnung)	CHF	0.20
Fotokopien auf Folien	CHF	2.00
Fotokopien für gemeinnützige Vereine (auf Anfrage)		gebührenfrei
Gemeindeordnung und alle übrigen Verordnungen		gebührenfrei
SBB-Tageskarten	CHF	45.00

Art. 16 Dienstleistungen

Hülle für Ausländerausweis		gebührenfrei
Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	CHF	20.00

Art. 17 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige³

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11):

- Identitätskarte für Erwachsene (inkl. Porto)	CHF	70.00
- Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre	CHF	35.00

Art. 18 Ausländerrechtliche Gebühren⁴

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21):

Verpflichtungserklärung (im Rahmen von Touristen- & Besuchsaufenthalten)	CHF	60.00
--	-----	-------

IV Friedhof- und Bestattungswesen

Art. 19 Bestattungskosten

Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Politischen Gemeinde sowie für die Heimführung in die Gemeinde innerhalb des Kantons Zürich sowie aus der näheren Umgebung der angrenzenden Kantone trägt die Gemeinde.

Für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Politischen Gemeinde hatten, sind die Gebühren im aktuellen Gebührenreglement zur Bestattungs- und Friedhofsverordnung geregelt.

Sargkosten und Einsargen (Selbstkosten)	Drittkosten
Leichentransport (Selbstkosten)	Drittkosten
Kremationsgebühr und Urnentransport (Selbstkosten)	Drittkosten
Leichenschau (Selbstkosten)	Drittkosten
Aufbahnen der Verstorbenen in der Leichenhalle pro Tag	CHF 20.00
Beschriftung des Grabes/Grabkreuz (Selbstkosten)	Drittkosten
Publikation (Selbstkosten)	Drittkosten
Bestattungspersonal und Friedhofgärtner	nach Aufwand

³ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

⁴ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

Art. 20 Miete, Grabunterhalt und -pflege

Grabmiete

Grabplatz für **Erdbestattungen** für die Dauer von 20 Jahren

- auswärtige Nichtbürger CHF 1'000.00
- auswärtige Bürger CHF 500.00
- Öffnen und Zudecken des Grabes (Selbstkosten) Drittkosten

Grabplatz für **Urnengräber** für die Dauer von 20 Jahren

- auswärtige Nichtbürger CHF 500.00
- auswärtige Bürger CHF 250.00
- Öffnen und Zudecken des Grabes (Selbstkosten) Drittkosten

Urnennische für die Dauer von 20 Jahren

- auswärtige Nichtbürger CHF 500.00
- auswärtige Bürger CHF 250.00
- Beisetzung in Urnennische (Selbstkosten) Drittkosten

Gemeinschaftsgrab für die Dauer von 20 Jahren

- auswärtige Nichtbürger CHF 200.00
- auswärtige Bürger CHF 100.00
- Öffnen und Zudecken des Grabes (Selbstkosten) Drittkosten

Familiengräber für die Dauer von 50 Jahren

- Doppelgrab (4,8 m²= Minimalmiete) CHF 5'000.00
- Verlängerungsmöglichkeit Doppelgrab um 20 Jahre CHF 2'000.00
- Jede weitere Grabstelle (2,4 m²) CHF 2'000.00
- Verlängerungsmöglichkeit jede weitere Grabstelle um 20 Jahre CHF 800.00
- Öffnen und Zudecken des Grabes (Selbstkosten) Drittkosten

Nicht in der Politischen Gemeinde wohnhafte Mieter bezahlen einen Zuschlag von 50 % (Art. 29 der Bestattungs- und Friedhofverordnung).

Bepflanzung

- Trennungsbepflanzung, durch Gemeinde ausgeführt gebührenfrei
- Grabbepflanzung, durch Angehörigen oder in Auftrag gegeben Eigenkosten

V Kommunale Einrichtungen

Art. 21 Strandbad

Einzeleintritt		
- Erwachsene	CHF	5.00
- Kinder, 6 - 16 Jahre	CHF	3.00
Saisonkarte		
- Erwachsene, ortsansässig	CHF	30.00
- Schulpflichtige Kinder, ortsansässig (Bezug über Gemeinde)		gebührenfrei
- Erwachsene, auswärtig	CHF	70.00
- Kinder, auswärtig	CHF	35.00
Externe Schulen pro Schüler (je 10 Schüler eine Begleitperson gratis)	CHF	3.00

Art. 22 Bibliothek

Jahresabo		
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 20 Jahre		gebührenfrei
- Erwachsene pro Haushalt	CHF	35.00
- Ausweisersatz	CHF	5.00
Medienersatz neue Medien	Neupreis + CHF 5.00	
Medienersatz ältere Medien	10% Abschreibung pro Jahr (mind. 50% Neupreis+CHF 5.00 Bearb.geb.)	
Mahnungen Bücher, Spiele, Kassetten, CDs und Zeitschriften		
- 1. Mahnung	CHF	3.00
- 2. Mahnung	CHF	6.00
- 3. Mahnung	CHF	9.00
Mahnungen DVDs		
- 1. Mahnung	CHF	6.00
- 2. Mahnung	CHF	9.00
- 3. Mahnung	CHF	12.00

Art. 23 Benützungsgebühren öffentliche Räume

Die Gebühren für die Vermietung von öffentlichen Räumen werden gestützt auf das Reglement über die Vermietung von öffentlichen Räumen der Politischen Gemeinde Hausen am Albis erhoben. Die Tarife werden pro Tag bzw. Benützung verrechnet.

Kostenlose Benützung

- Politische Gemeinde und ihre Organe
- Sekundarschule
- öffentlich-rechtliche Institutionen
- ortsansässige Vereine (2 x pro Jahr)
- Proben ortsansässige Vereine
- gemeinnützige Anlässe von karitativen oder wohltätigen Vereinen und Institutionen (z. B. Blutspendenaktionen, usw.)
- Kantonale oder Eidgenössische Feste

Gemeindesaal, Weid

	Ortsansässige	Auswärtige
inkl. Foyer und Toiletten	CHF 350.00	CHF 700.00
Küche (evtl. mit Getränkekeller)	CHF 100.00	CHF 200.00
Bühne mit Nebenräumen und Infrastruktur	CHF 100.00	CHF 200.00
Depot	--	CHF 200.00

Mehrzweckgebäude, Bifangstrasse 1

	Ortsansässige	Auswärtige
inkl. Toiletten	CHF 75.00	CHF 150.00
Küche	CHF 50.00	CHF 100.00

Chratzscheune (Probelokal)

	Ortsansässige	Auswärtige
inkl. Toiletten	CHF 40.00	CHF 80.00

Schützenstube Heisch

	Ortsansässige	Auswärtige
inkl. Toiletten	CHF 75.00	CHF 150.00

Jugendtrefflokal

	Ortsansässige	Auswärtige
Erdgeschoss	CHF 30.00	CHF 60.00

Art. 24 Weitere Gebühren im Zusammenhang mit der Vermietung von öffentlichen Räumen

Grundpauschale für Nachreinigungen	CHF	50.00
Stundenansatz für Reinigung	CHF	80.00
Miete Festbankgarnituren, pro Garnitur	CHF	10.00
Geschirrbruch		nach Aufwand

VI Polizeiwesen

Art. 25 Gastwirtschaftspatente

Gastwirtschaften	CHF	150.00
Klein- und Mittelverkaufspatente	CHF	150.00
vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften	CHF	50.00
vorübergehend bestehende Betriebe/Festw. mit Barbetrieb	CHF	100.00

Umtriebsgebühr für das Ausstellen von Patenten bei verspäteter Einreichung eines Gesuchs weniger als zwei Wochen vor Betriebsaufnahme	CHF	50.00
---	-----	-------

Art. 26 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

dauernde Ausnahmen für Gastwirtschaften	CHF	500.00
vorübergehende Ausnahme für Gastwirtschaften	CHF	50.00

Art. 27 Abgaben für gebrannte Wasser⁵

Anzahl Liter pro Jahr	Gebühr pro Abgabeperiode (4 Jahre)	
von 1 bis 500	CHF	200.00
über 500 bis 1'000	CHF	400.00
über 1'000 bis 1'500	CHF	600.00
über 1'500 bis 2'000	CHF	800.00
über 2'000 bis 2'500	CHF	1'000.00
über 2'500 bis 3'000	CHF	1'200.00
> 3'000 (maximal)	CHF	8'000.00

Art. 28 Alkohol- und Nikotintestkäufe

Kontrollen ohne Beanstandungen	gebührenfrei
Kontrollgebühr bei Beanstandungen und jede weitere Nachkontrolle	CHF 200.00

Art. 29 Hundehaltung

Die Hundeabgaben werden gestützt auf das Hundegesetz bzw. die gültige Hundeverordnung erhoben.

- Pro Hund und Kalenderjahr	CHF	125.00
- Blindenhunde und andere von der Abgabe befreite Hunde gemäss Hundegesetz § 25	gebührenfrei	
- Verspätete Einschreibung in das Hundeverzeichnis	CHF	40.00

⁵ Entspricht § 15 der kantonalen Gastgewerbeverordnung, LS 935.12

Art. 30 Waffenscheine⁶

Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541)

Waffenerwerbsschein für:

- Selbstverteidigungssprays	CHF	50.00
- Feuerwaffen	CHF	50.00
- andere Waffen	CHF	50.00
- wesentliche Waffenbestandteile	CHF	50.00
- Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	CHF	50.00

Art. 31 Sonntagsverkauf

Ordentliche, vom Gemeinderat festgelegte Sonntagsverkäufe,
pro Betrieb

CHF 50.00

Art. 32 Polizeibewilligungen

- Polizeibewilligung	CHF	100.00
- Polizeibewilligung für gemeinnützige/r Institution/Zweck	gebührenfrei	
- Kommerzielle Grossveranstaltungen (ab 100 Besucher/innen)	nach Aufwand	

Übrige Polizeibewilligungen zur Aufhebungen der Ruhezeit für lärmige Arbeiten (insbesondere Bauarbeiten):

- pro Tag, zwischen 12.00 – 13.00 Uhr	CHF	50.00
- zwischen 19.00 – 22.00 Uhr	CHF	100.00
- zwischen 22.00 – 7.00 Uhr	CHF	150.00

Umtriebsgebühr für das Ausstellen von Bewilligungen bei verspäteter Einreichung eines Gesuchs weniger als 2 Wochen vor Anlass

CHF 50.00

⁶ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

VII Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 33 Parkierung

Die Gebühren für nächtliches Dauerparkieren auf öffentlichem Grund werden gestützt auf die gültige Parkraumverordnung bzw. die aktuellen Vollziehungsbestimmungen zur Parkraumverordnung der Politischen Gemeinde Hausen am Albis erhoben.

Nächtliches Dauerparkieren für leichte Motorfahrzeuge und	CHF	45.00/Monat
Lieferwagen mit einem Gesamtgewicht bis max. 3'500kg	CHF	450.00/Jahr

Art. 34 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes⁷

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen

in Bauzonen pro m ² und Monat	CHF	5.00
ausserhalb Bauzonen pro m ² und Monat	CHF	3.00

Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler, etc. pro m ² und Monat	CHF	12.50
Minimalgebühr für Benutzung öffentlichen Grundes	CHF	150.00

bei nichtkommerzieller Nutzung (politischem, gemeinnützigem wohltätigem Zweck)	gebührenfrei
---	--------------

Art. 35 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes

Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes – insbesondere zu baulichen Zwecken – ist eine monatliche Gebühr in der Höhe von CHF 5.00 /m² zu entrichten.

VIII Bauwesen

Es gilt die Verordnung über die Baugebühren inkl. Anhang der Politischen Gemeinde Hausen am Albis vom 7. Juni 2017.

Art. 36 Grabarbeiten im öffentlichen Grund

Grösse von Belagsflick	Pauschalentschädigung
- Bis 20 m ²	CHF 180.00 / m ²
- Über 20 m ² bis 100 m ²	CHF 120.00 / m ²
- Über 100 m ²	CHF 80.00 / m ²

⁷ Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

Art. 37 Zusammensetzung der Baubewilligungsgebühren

Art des Bau-vorhabens: Umschreibung:	kleine Bau-vorhaben	grosse Bauvorhaben				
	< Bau-summe 50'000	≥ Bau-summe 50'000	Neubau Wohn-gebäude		Gewerbe-bauten	Landwirt. Bauten
	<i>Vordächer, Balkone, Dachflächenfenster, kleinere Umbauten, Stützmauern, Einfriedigungen, Reklamen, Parkplätze usw.</i>	<i>Sitzplatzverglasung, Garagengebäude, Dachsanierungen, private Schwimmbäder, Anbauten, Umbauten, Wohnraumerweiterungen, Remisen, Silos usw.</i>	<i>Erstes Gebäude inkl. 1 Wohnung</i>	<i>jede zusätzliche Wohnung / jedes zusätzliche Gebäude mit vergleichbarer Bauweise</i>	<i>pro Gewerbegebäude</i>	<i>Pro Neubau im landwirtschaftlichen Betrieb</i>
Prüfungsgebühren						
Pos. 1						
Bewilligungsgebühr <i>Beinhaltet: Bauprüfung, Feuerpolizei Prüfung, Prüfung der Erschliessung</i>	150 - 800	250 – 3'000	3'500 - 4'000	350 -1'000	2'500 - 5'000	3'500 - 4'000
Energetischer Nachweis	20	100	100	50	100	-
Wasseranschlussbewilligung	100 - 250	200 - 300	300 - 500	200	500 - 1'000	200 - 300
Liegenschaftenentwässerungsbew.	100 - 250	200 - 300	300 - 500	200	500 - 1'000	200 - 300
Gewässerschutzrechtliche Bewilligung	-	-	-	-	1'000 - 2'000	1'000 - 2'000
Bewilligung Mat.- und Farbkonzept	50	150 - 250	200 - 400	-	250	50
Bewilligung Detailgestaltung	50	200	200	-	200	200
Umgebungsbewilligung	20	150	350	50	250	250
Feuerpolizeiliche Bewilligungen	150	150 - 250	150 - 250	50	300	250
Prüfung Zivilschutz für Ersatzabgaben 1) für Schutzraumplätze 2)	-	100	250 ¹⁾ 550 ²⁾	50	500	

Art des Bauvorhabens: Umschreibung:	kleine Bauvorhaben	grosse Bauvorhaben				
	< Bausumme 50'000	≥ Bau- summe 50'000	Neubau Wohn- gebäude		Gewerbe- bauten	Landwirt. Bauten
Kontrollgebühren						
Pos. 2						
Schnurgerüstabsteckung und Höhenkontrollen der Fundamente	300	500 - 1'500	1'500 – 2'000	100 - 500	700 - 1'500	300 - 600
Kontrolle der Liegenschaftenentwässerung	100 - 250	200 - 300	300 - 500	200	500 - 1'000	200 - 300
Rohbaukontrolle	-	250 - 400	400 - 600	100 - 400	400 - 600	250
Feuerpolizeiliche Kontrolle	100	250	250 - 400	150	300 - 700	250 - 400
Kontrolle Wasseranschluss (wird separat verrechnet)	-	-	-	-	-	-
Bezugskontrolle	-	250	250 - 300	100	250 - 400	-
Schlusskontrolle	100	100 - 250	250 - 300	100	100	100
Nachfordern der Unterlagen in üblichem Rahmen	-	-	-	-	-	-
Nachkontrolle	-	-	-	-	-	-
LK Kanalisation Nachführung	100	300	300 - 500	150	300	150
LK Wasser Nachführung	100	100	150	100	150	100
Kontrolle Zivilschutz	50	50	450	50	500	-

Art. 38 Planungen

- Begleitung Private Quartierplanungs- und Gestaltungsplanverfahren		nach Aufwand
- Änderung/Neufestsetzung Gestaltungsplan	CHF 2'500.00 – 6'000.00	
- Begleitung Private Ortsplanungsbegehren		nach Aufwand
- Aufstellung und Vollzug des Quartierplans		nach Aufwand

Art. 39 Weitere Gebühren im Bauwesen

Gebühren für weitere Leistungen der Verwaltung im Bauwesen:

- Zustellung baurechtlicher Entscheide an Dritte	CHF	50.00
- Grenzmutation	CHF	250.00 – 450.00
- Feuerpolizeiliche Verfügungen (ohne Zus. mit Bauprojekt)	CHF	200.00 – 300.00
- Aufforderung Einreichung Baugesuch	CHF	200.00
- Vorentscheide	CHF	250.00
- Zusätzliche Verfügungen (Projektänderungen, GR-/Komm.beschlüsse)	CHF	250.00 – 1'200.00
- Zusätzliche Baukontrollen (infolge Mängelbehebung)	CHF	150.00 – 600.00
- Liftbewilligung	CHF	350.00 – 800.00
- Umweltschutzkontrolle Baustelle, pro Kontrolle	CHF	450.00
- Ersatzabgabe für Fahrzeugabstellplätze	CHF	15'000.00
- Lieferung Hausnummer	CHF	100.00
- Ersatzabgabe für Schutzraumbauten		nach Aufwand
- Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung		gebührenfrei
- Amtliche Vermessung (gemäss kantonaler Verordnung für Geodaten)		nach Aufwand

Periodische Kontrollen

- Rauchgaskontrollen	nach Aufwand
- Andere behördliche Anordnungen ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens	nach Aufwand
- Betriebskontrollen für technische Anlagen	nach Aufwand

IX Werkgebühren

Art. 40 Abfallwesen / Kehricht

Die Bestimmungen über die Gebühren im Abfallwesen sind – gestützt auf Art. 13 der Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Hausen am Albis sowie auf das Abfallgesetz des Kantons Zürich – im Gebührenreglement über die Abfallbewirtschaftung der Politischen Gemeinde Hausen am Albis geregelt.

Die Gebührentarife für den Hauskehricht (Sackgebühren) werden durch den DILECA festgesetzt.

Sperrgut von kleinen Mengen, pro Kilogramm	CHF	1.00
Sperrgut für grössere Mengen		gem. Marktpreis

Gebühren für Altmetalle, Batterien, Glas, Karton, Kunststoff- Abfälle, Lampen, Papier,		gebührenfrei
---	--	--------------

Für die jährliche Deckung der Kosten wird eine pauschale Grundgebühr erhoben:

- Für Haushalte (EFH, Wohnung)	CHF	130.00
- Einzelpersonenhaushalte mit maximal zwei Zimmern (Gesuch)	CHF	100.00
- Für Gewerbe und Landwirtschaft	CHF	165.00
- Einzelpersonen- und Landwirtschaftsbetriebe welche eine Haushaltsgrundgebühr in Hausen a.A. bezahlen (Gesuch)	CHF	90.00

Abtransport Häckseldienst pro Kunde und Anfahrt bez. Asthausen	CHF	60.00
--	-----	-------

Die Gebühren des Veterinäramts für tierische Schlachtabfälle werden den Verursachern, gestützt auf die Verordnung über die Entsorgung tierischer Nebenprodukte, weiterverrechnet.

Art. 41 Wasser

Frischwasser

Der Mengenpreis für den Wasserverbrauch beträgt	nach	
	Tarifordnung	
Die jährliche Grundgebühr für die Zählermiete beträgt	CHF	50.00
Die Grundgebühr pro Gebäudekomponente beträgt	CHF	27.00
Wasseranschlussgebühr (Baumasse)	CHF	16.00/m ³

Art. 42 Abwasser

Siedlungsentwässerung

Die Anschluss- und Benützungsgebühren im Bereich der Abwasserentsorgung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) der Politischen Gemeinde Hausen am Albis.

Mengenpreis	nach SEVO
Der Ansatz der grundstückflächenbezogenen Abwassergebühr wird mit dem Faktor gem. SEVO, Art 26, Abs. 1 gewichtet	
Abwasseranschlussgebühr	CHF 8.00/m ³

Art. 43 Forstwesen

Die Aufwendungen des Försters werden gemäss gültigen Ansätzen der Forstkommision des Forstreviers Oberamt durch die Politische Gemeinde Hausen a. A. weiterverrechnet. Drittkosten

X Feuerwehrwesen⁸

Art. 44 Einsatzkosten

Für den Einsatz von Angehörigen der Feuerwehr (AdF) sowie der First Responder-Gruppe (FRF) werden pro Einsatzstunde und AdF/FRF folgende Kosten verrechnet:

Feuerwehr / First-Responder Einsätze	
- Soldkosten pro Einsatzstunde aller AdF/FRF	CHF 40.00
Spezialeinsätze (Verkehrsregelung bei Anlässen, Abdankungen usw.)	
- Soldkosten pro Einsatzstunde aller AdF	CHF 32.00
- Verkehrsdienst und Sanität bei Abdankungen	gebührenfrei

Die erste angebrochene Einsatzstunde wird als volle Stunde verrechnet.
Die weitere Einsatzzeit wird auf die Viertelstunde genau verrechnet.

Art. 45 Fahrzeugkosten

Typ	Grundgebühr
Fahrzeuge bis 3,5 t (Personentransporter, Ersteinsatz-, Sanitäts- und Kleinfahrzeuge)	CHF 100.00
Fahrzeuge ab 3,5 t bis 7,5 t (Oel-Wasserwehr-Fahrzeug)	CHF 150.00
Fahrzeuge ab 7,5 t (Tanklöschfahrzeug)	CHF 300.00
Anhänger	CHF 100.00
Kleingeräte ab Magazin, wie Wassersauger, Lüftungsgeräte, Motorsäge etc., falls diese nicht zusammen mit einem verrechneten Fahrzeug eingesetzt wurden, welches dieses Material mitführt.	CHF 40.00

⁸ Aufgeführt sind die Beträge gemäss «Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe» des GVZ, wie in Art. 32 MugebÜVo als primäre Möglichkeit vorgesehen.

Die in den Fahrzeugen und Containern mitgeführten Gerätschaften sind in der Regel in den Fahrzeugkosten inbegriffen. Dies gilt insbesondere auch für die mitgeführten Atemschutzgeräte bzw. deren Retablierung (inkl. Befüllung).

Art. 46 Verschiedenes

Entfernen von Wespennestern (extern)*	nach Aufwand
Abholen von Bienenvölkern (extern)*	nach Aufwand
Kleintierrettung*	nach Aufwand
Brandmeldeanlagen (BMA): Ab dem 2. Fehlalarm einer BMA werden die entstandenen Einsatzkosten dem Anlagenbesitzer bis zu einer maximalen Maximale Obergrenze verrechnet.	CHF 1'800.00
Verpflegungskosten bei alarmmässigen Einsätzen:	
- Verpflegungskosten nach einer Mindesteinsatzdauer von vier Stunden, pro Person, pauschal	CHF 25.00
- Verpflegungskosten pro weitere vier Stunden Einsatzdauer, pro Person, pauschal	CHF 30.00
- Verpflegungskosten bei Veranstaltungen	trägt Veranstalter
Einsatzrapporte, pauschal	CHF 40.00
Administrationsaufgaben Kommando, pro Stunde	CHF 50.00
* falls Mittel der Feuerwehr (Personal, Fahrzeuge, Leitern usw.) eingesetzt werden müssen, werden die Einsatzkosten der Feuerwehr verrechnet	

XI Sozialwesen

Art. 47 Auskünfte

Gebühr für die Bestätigungen über den Bezug bzw. den Nichtbezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe pro Bestätigung	CHF 40.00
---	-----------

XII Lebensmittelkontrolle

Art. 48 Kontrollen

Inspektionen ohne Beanstandungen	gebührenfrei
Kontrolle der selbst gesammelten Pilze durch Pilzkontrolleurinnen und Pilzkontrolleure	gebührenfrei
Inspektionen, mit Beanstandungen und Nachkontrollen, gemäss Taxpunkteverordnung des Kantonalen Labors Zürich	Drittkosten
Überweisung an Statthalteramt zur Verzeigung	CHF 200.00

Probenahmen bei Beanstandungen, Beschlagnahmen, Betriebsschliessungen, Benutzungsverbote, Schreiben von Kontrollberichten im Büro, usw., gemäss Taxpunktverordnung des Kantonalen Labors Zürich

Drittkosten

XIII Finanzen und Steuern

Art. 49 Finanzen

Zahlungsbestätigung

- | | | |
|--|-----|-------|
| - für vorzeitige Betreibungslöschung, pro Begehren | CHF | 20.00 |
| - für Löschung Verlustschein, pro Verlustschein | CHF | 20.00 |

Bei öffentlich-rechtlichen Forderungen ist, gestützt auf § 29a Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG), ab Datum der Mahnung ein Verzugszins von 5 Prozent fällig. Die Toleranzgrenze für die Verrechnung des Verzugszinses bei öffentlich-rechtlichen Forderungen inkl. Mahngebühr beläuft sich auf CHF 50.00.

Mahngebühr für alle Forderungen

- | | |
|---------------------------------------|--------------|
| - 1. Mahnung | gebührenfrei |
| - 2. Mahnung und jede weitere Mahnung | gebührenfrei |

Umtriebskosten bei Betreibung

- | | | |
|---|-----|--------|
| - Forderungsbetrag bis CHF 100.00 | CHF | 20.00 |
| - Forderungsbetrag bis CHF >100.00 – 500.00 | CHF | 30.00 |
| - Forderungsbetrag bis CHF >500.00 – 1'000.00 | CHF | 50.00 |
| - Forderungsbetrag bis CHF >1'000.00 | CHF | 100.00 |

Art. 50 Steueramt

- | | | |
|---|--------------|-------|
| Steuerausweis für pro Steuerjahr | CHF | 40.00 |
| Bestätigungen für Einbürgerungsbewerber | CHF | 80.00 |
| Nachforschungsbegehren | CHF | 30.00 |
| Rückzugschreiben Betreibung auf Vorauszahlung | gebührenfrei | |

Art. 51 Grundsteuer

- | | | | |
|---|--------------|-----|--------|
| Berechnung Verkehrswert für Liegenschaften vor 20 Jahren ohne konkreten Grundsteuerfall | gebührenfrei | CHF | 100.00 |
| Provisorische Grundsteuerberechnung im Grundsteuerfall ohne konkreten Grundsteuerfall | gebührenfrei | CHF | 100.00 |

XIV **Betreibungs- und Gemeindeammannamt**

Art. 52 Betreibungsamt

Beim Betreibungsamt gilt die Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG) vom 23. September 1996. Hinzu kommen allfällige weitere Verordnungen und Richtlinien seitens der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörden, insbesondere des Obergerichts des Kantons Zürich.

Art. 53 Gemeindeammannamt

Amtliche Befunde

- Grundgebühr amtliche Befunde CHF 50.00 – 5'000.00
- Vollzugsgebühr (einschliesslich Grundgebühr, Wegzeit, allfällige Wartezeit, Telefonzeit sowie entsprechende Abklärungen und Vorbereitung) pro Stunde CHF 180.00
- Filmmaterial, Ton- und Datenträger und übrige Auslagen nach Aufwand

Amtliche Zustellung von Erklärungen in zivilrechtlichen Angelegenheiten

- Eintragung und Zustellung inkl. 1. Gang CHF 40.00
- jeder zusätzliche Gang CHF 10.00

Beglaubigungen

- Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens CHF 20.00
- Beglaubigung einer Firmenunterschrift CHF 30.00
- Beglaubigung einer Abschrift, eines Auszuges oder einer Kopie, pro A4-Seite CHF 20.00
- für jede weitere zu beglaubigende Seite desselben Schriftstückes (angefangene Seiten werden als volle Seiten berechnet) CHF 5.00
- Ausfertigung von Fotokopien, pro A4-Seite CHF 2.00

Gerichtliche Verbote

- Entgegennahme und Prüfung des Gesuches, inkl. eine Stunde Zeit für das Erstellen und die Aufgabe der Publikationen (ohne Insertionskosten) CHF 200.00
- Mehrzeitschädigung pro Stunde CHF 80.00

Sicherungsmassnahmen und amtliche Aufträge sowie Zwangsvollstreckungen

- Entgegennahme des Auftrags CHF 50.00
- Zeitaufwand für Vollzug, pro Stunde CHF 80.00

Zustellungen von Vorladungen, Urteilen usw. im Auftrag eines zürcherischen Gerichts

- Protokollierung und Zustellung inkl. 1. Gang CHF 20.00
- zusätzliche Gänge, je CHF 5.00

Freiwillige öffentliche Versteigerungen

Entgegennahme des Auftrags, einschliesslich Erstellung der Steigerungsbedingungen:

- für Fahrnis	CHF	80.00 - 200.00
- für Grundstücke	CHF	200.00 - 600.00

Versteigerung, einschliesslich Bereitstellung des Steigerungsgutes, und Steigerungsprotokoll (ohne Schreibgebühren):

- für den Steigerungsleiter	CHF	80.00
- für Hilfspersonen, pro Stunde	CHF	50.00 - 80.00

Für den Bezug des Erlöses, Abrechnung und Ablieferung an den Auftraggeber (ohne Schreibgebühren):

- bei Fahrnisversteigerungen, Prozent des Gesamttotals der Zuschlagspreise	1,5%
- bei Grundstückversteigerungen, Promille des Zuschlagspreises	2,5%

Unter Leitung und Verantwortung einer Privatperson (Auktionator), unter Mitwirkung des Gemeindeammanns:

- Gesamterlöses gemäss Steigerungsprotokoll	1‰
- während der ordentlichen Bürozeit, pro Stunde und Person zuzüglich allfällige Auslagen	CHF 80.00
- ausserhalb der ordentlichen Bürozeit, pro Stunde und Person	CHF 120.00

XV Schulwesen

Art. 54 Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden gemäss dem Volksschulgesetz und dem von der Primarschulpflege erlassenen Reglement «Klassenlager, Wintersport- & Ferienlager, Exkursionen, Schulreisen» erhoben.

Art. 55 Schulergänzende Betreuung

Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem steuerbaren Einkommen der Erziehungsberechtigten.

Die Tarife beziehen sich auf das von der Primarschulpflege erlassene Reglement «Tagesstrukturen und Tarifliste Tagesstrukturen».

XVI Rechtspflege

Art. 56 Wiedererwägungsgesuche

Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend. Die Gebühr beträgt maximal CHF 750.00.

Art. 57 Neubeurteilung, Grundgebühr

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt maximal CHF 1'500.00.

Art. 58 Friedensrichter⁹

Gebühr Schlichtungsverfahren

bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten

Streitwert bis CHF 1'000.00	CHF	65.00 - 250.00
-----------------------------	-----	----------------

Streitwert über CHF 1'000.00 bis CHF 10'000.00	CHF	250.00 - 420.00
--	-----	-----------------

Streitwert über CHF 10'000.00 bis 100'000.00	CHF	420.00 - 615.00
--	-----	-----------------

Streitwert über CHF 100'000.00	CHF	615.00 - 1'240.00
--------------------------------	-----	-------------------

bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten	CHF	100.00 - 850.00
---	-----	-----------------

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

XVII Schlussbestimmungen

Art. 59 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 60 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt, vorbehältlich der Zustimmung der Gemeindeversammlung zur Gebührenverordnung auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Vom Gemeinderat am 18. September 2018 genehmigt.

⁹ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.